



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0151-I.2/2015
Zu GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlotzky
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: abt.52@bmlfuw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMLFUW; Novelle Abfallwirtschaftsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Novellierungsentwurf** muss es daher lauten:

- Seite 4, ad § 16 Abs. 4 (18.):

Die Verordnung ist vollständig zu zitieren, sodass es heißt: „Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V, ABl. Nr. L 363 vom 18.12.2014 S. 67“.

- Seite 4, ad § 16 Abs. 4 (19.):

Die Bezeichnung „EG-POP-V“ ist unpräzise. Die Verordnung ist bei erster Nennung im Dokument vollständig in Langform, anschließend in Kurzform zu zitieren.

- Seite 6, ad § 59e Abs. 3; ebenso Seite 9, § 59l Abs. 7:

Da die Richtlinie auf Seite 2 bereits in Langform zitiert wird, ist die Kurzzitierweise ausreichend, sodass es z.B. heißt: „Anhang III der Richtlinie 2012/18/EU Rechnung getragen werden muss.“

- Seite 10, ad § 71 Abs. 3 und nachfolgend:

Die Bezeichnung „EG-VerbringungsV“ ist unpräzise. Diese ist bei erster Nennung im Gesetzestext vollständig in Langform, anschließend in Kurzform zu zitieren.

- Seite 13, ad § 89 Z 3:

Bei Zitierung der Richtlinie 94/62/EG ist zu ergänzen: „[S. 10], zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/720, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S. 11.“

- Seite 15, ad P1a:

Bei der Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 ist zu ergänzen: „[S. 1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 900/2014, ABl. Nr. L 247 vom 21.08.2014 S. 1“

- Seite 18, ad 1.:

Bei der Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist zu ergänzen: „[S. 1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014, ABl. Nr. L 350 vom 06.12.2014 S. 1, [eingestuft.]“

- Seite 20, ad 11.1:

„ABl. Nr. L 147 vom 09.06.1975 **S. 40**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/10/EU, ABl. Nr. L 77 vom 20.03.2013 S. 20, einzustufen.“

- Seite 20, ad 13.:

„Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel, ABl. Nr. L 304 vom 21.11.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2014, ABl. Nr. L 337 vom 25.11.2014 S. 53, erfüllen;“ Anschließend ist die Verordnung kurz zu zitieren, so auch unter 14.: „der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen“.

- Seite 21, ad 16.:

Anstelle von „Richtlinie (EG) Nr. 2003/2003“ muss es richtig **„Verordnung** (EG) Nr. 2003/2003“ heißen.

Generell wird angemerkt, dass mehrmals der Begriff „Seveso“ verwendet wird. Anzuregen ist daher, bei jeweils erster Nennung im Gesetzestext die Richtlinie 2012/18/EU als „Seveso III-Richtlinie“ zu definieren.

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

- Seite 1, Allgemeiner Teil:

Das Amtsblatt ist folgendermaßen zu zitieren: „ABl. **Nr.** L 197 vom 24.**07**.2012 **S.** 1“

Angeregt wird, die Bezeichnung „Seveso III-Richtlinie“ nicht nur als Überschrift, sondern wie oben einleitend beschrieben in Klammer zu definieren.

- Seite 1, Allgemeiner Teil:

Bei erster Zitierung im Dokument ist die „EU-Kupferschrott-Verordnung“ vollständig wie auf Seite 11 des Gesetzestextes zu zitieren und ihre Bezeichnung in Klammer zu definieren.

- Seite 1, Besonderer Teil:

Die Bezeichnung „Seveso-Richtlinie“ ist unpräzise. Angeregt wird, die bei erster Zitierung im Dokument definierte Bezeichnung „Seveso III – Richtlinie“ zu verwenden.

- Seite 3, Zu Z 18 und 19:

Die Bezeichnung „EG-POP-V“ ist unpräzise. Die Verordnung ist bei erster Nennung im Dokument vollständig in Langform, anschließend in Kurzform zu zitieren. Auch die diese Verordnung ändernde Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 ist bei expliziter Erwähnung bei erster Nennung im Dokument vollständig zu zitieren, sodass es heißt: „Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V, ABl. Nr. L 363 vom 18.12.2014 S. 67.“

- Seite 3, Zu Z 20:

Die Bezeichnung „der genannten EU-Verordnung“ ist unpräzise. Angeregt wird, die Kurzzitierweise der gemeinten Verordnung zu verwenden. Sollte diese gemeint sein, wäre dies: „Verordnung (EU) Nr. 1342/2014“.

- Seite 5, Zu Z 36 und nachfolgend:

Die Bezeichnung „EG-VerbringungsV“ ist unpräzise. Diese ist bei erster Nennung im Dokument vollständig in Langform, anschließend in Kurzform zu zitieren.

- Seite 6, Zu Z 65:

Die Richtlinie ist korrekt zu zitieren als: „Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1127, ABl. Nr. L 184 vom 11.07.2015 S. 13“.

In **Vorblatt** und **WFA** muss es lauten:

- Seite 1, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bezeichnung „Seveso Richtlinie“ ist unpräzise. Diese ist vollständig zu zitieren (siehe oben), wobei angeregt wird, ihre Bezeichnung als „Seveso III – Richtlinie“ in Klammer zu definieren. Angeregt wird zudem, die erwähnten „Verordnungen der Europäischen Union“ detailliert aufzuführen.

- Seite 2, Problemanalyse:

Auch hier wird angeregt, den Begriff „Seveso-Richtlinie“ als „Seveso III – Richtlinie“ zu präzisieren (siehe oben). Zudem ist bei erster Zitierung im Dokument die „EU-Kupferschrott-Verordnung“ vollständig wie auf Seite 11 des Gesetzestextes zu zitieren und ihre Bezeichnung in Klammer zu definieren.

- Seiten 3 und 4:

Die Bezeichnung „Verbringungsverordnung“ ist unpräzise. Diese ist bei erster Nennung im Dokument vollständig in Langform, anschließend in Kurzform zu zitieren.

Wien, am 25. August 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)